

STATUTEN

des Vereins **Mazay**

mit Sitz in Bern

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Mazay** besteht mit Sitz in **Bern** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Netzwerks und die Organisation von Aktivitäten, in denen Migrant*innen und Einheimische zusammenspannen, um die Integration von Migrant*innen in der Schweiz zu verbessern.

Mazay bietet pragmatische Unterstützung in Bereichen, die durch staatliche Stellen und andere Organisationen nicht oder nur lückenhaft abgedeckt sind.

Der Verein ist gemeinnützig und nichtgewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 – Mittel und Vereinsjahr

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Zuwendungen (Spenden, Gönnerbeiträgen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnissen und weiteren Unterstützungsleistungen)
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen, Veranstaltungen und weiteren Fundraising-Aktivitäten.

Die Mitglieder des Vereins leisten ihren Beitrag namentlich durch ihr zeitliches Engagement und/oder durch Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge leisten sie nach eigenem Ermessen.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Der Verein hat drei Mitgliederkategorien:

- A. Träger-Mitglieder - mit Stimmrecht
- B. Engagement-Mitglieder - ohne Stimmrecht
- C. Sympathisant*innen - ohne Stimmrecht

A. Träger-Mitglieder

Träger-Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die durch ihr hohes zeitliche Engagement, ihr Fachwissen, ihre Erfahrung, ihr Kontaktnetzwerk oder ihr finanzielles Engagement einen wesentlichen Beitrag für den Verein leisten. Sie erhalten regelmässige Informationen über die Aktivitäten und die Entwicklung des Vereins, können an der Vereinsversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet und durch Eintragung der Kontaktdaten ins Mitgliederverzeichnis.

B. Engagement-Mitglieder

Jede natürliche Person, die den Vereinszweck unterstützt kann Engagement-Mitglied werden. Engagement-Mitglieder haben das Recht und die Pflicht sich aktiv in irgendeiner Form im Verein zu engagieren. Sie erhalten regelmässige Informationen über die Aktivitäten und die Entwicklung des Vereins, nehmen aber nicht an der Vereinsversammlung teil und haben kein Stimmrecht.

Engagement-Mitglied wird man durch Anmeldung zur Mitgliedschaft und Eintragung der Kontaktdaten ins Mitgliederverzeichnis. Die Geschäftsleitung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

*C. Sympathisant*innen*

Natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv im Verein engagieren, ihn aber finanziell, ideell oder in irgendeiner anderen Form unterstützen möchten, können Sympathisant*innen werden. Sie erhalten regelmässige Informationen über die Aktivitäten und die Entwicklung des Vereins, nehmen aber nicht an der Vereinsversammlung teil und haben kein Stimmrecht.

Sympathisant*in wird man durch Anmeldung zur Mitgliedschaft und Eintragung der Kontaktdaten ins Mitgliederverzeichnis. Die Geschäftsleitung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Der Vorstand kann zusätzlich Engagement- oder Träger-Mitglieder, die länger als ein Jahr keinen Kontakt mehr zu Mazay hatten, in die Mitgliederkategorie Sympathisant*innen umteilen.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist für alle Mitglieder jederzeit durch Abmeldung und Austragung aus dem Mitgliederverzeichnis möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Er entscheidet endgültig.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Träger-Mitgliedern. In ihre Kompetenz fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten resp. der Präsidentin des Vorstandes;
5. Wahl der Rechnungsrevisoren;
6. Déchargeerteilung an den Vorstand;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Träger-Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat wenigstens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Träger-Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes den Stichentscheid.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern und wird durch die Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
2. Festlegung der allgemeinen Ausrichtung, der Strategie und Kernaktivitäten des Vereins;
3. Beschluss über die Aufnahme von Träger-Mitgliedern, den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern und die Umteilung von inaktiven Engagement- und Träger-Mitgliedern in Mitgliederkategorie Sympathisant*innen;
4. Erlass von Reglementen;
5. Ernennung der Geschäftsleitung;
6. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden aller Vereinsmitglieder;
7. Aufsicht über Budget und Jahresrechnung;
8. Jährliche Festlegung des maximalen Rahmens für Entschädigungen (vgl. Artikel 13);
9. Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens;
10. Genehmigung von Verträgen mit einem Vertragswert über CHF 5'000;
11. Weitere Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Alle weiteren, namentlich die operativen Tätigkeiten, delegiert der Vorstand an die Geschäftsleitung.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandmitglied mündliche Beratung verlangt ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.

Artikel 11 - Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die gleichzeitig Träger-Mitglied sind. Sie gewährleistet den operativen Betrieb des Vereins, namentlich

- Sicherstellung der Aktivitäten und Koordination der Mitglieder
- Aufnahme neuer Engagement-Mitglieder und Sympathisant*innen und Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Kommunikation nach innen und aussen
- Finanzielle und administrative Führung des Vereins

Die Geschäftsleitung verfügt über alle Befugnisse, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie ist befugt Aufgaben an andere Mitglieder zu delegieren, bleibt dafür aber verantwortlich.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch die Geschäftsleitung und/oder den Präsidenten resp. die Präsidentin des Vorstands vertreten.

Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch die Geschäftsleitung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Für den Abschluss von Arbeitsverträgen, Mietverträgen für Liegenschaften sowie allen Verträgen mit einem Vertragswert über CHF 5'000 ist zwingend die Unterschrift mindestens eines Vorstandsmitglieds notwendig.

Artikel 13 - Entschädigungen

Grundsätzlich engagieren sich alle Vereinsmitglieder und Organe unentgeltlich für den Verein.

Eine Entschädigung ist nur möglich, wenn das Engagement über 40% (16 Stunden pro Woche) und über längere Zeit erbracht wird. Die Konditionen sind in einem Arbeitsvertrag oder Auftrag vorgängig schriftlich festzulegen und richten sich nach dem vom Vorstand genehmigten maximalen Rahmen für Entschädigungen (vgl. Artikel 10, Ziff. 8).

Vorbehalten bleibt die Erstattung begründeter und nachgewiesener Spesen. Spesen über CHF 100 erfordern die vorgängige Zustimmung der Geschäftsleitung Spesen über CHF 200 jene der Geschäftsleitung und des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes.

Artikel 14 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 15 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 16 – Auflösung, Fusion und Liquidation

Zur Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es der Zustimmung der Vereinsversammlung. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben durch Beschluss der Vereinsversammlung an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 24.03.2018, sind an der Vereinsversammlung vom 16.03.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes:



.....
Name: Pinar Akan, Präsidentin



.....
Name: Carlo Menotti, Mitglied